

## STATUTEN

### Präambel

IGAplus ist ein Zusammenschluss von Akteurinnen und Akteuren, welche sich für aussenorientierte Vollzugsformen engagieren.

IGAplus steht als nationale Interessengemeinschaft für Ausbau und Erhaltung von Qualitätsstandards aller extramuralen Vollzugsformen und sichernden Massnahmen. Die aussenorientierten Vollzugsformen und sichernden Massnahmen umfassen:

- StGB Art. 59, 60 und 61 stationärer Massnahmenvollzug (MV)
- StGB Art. 63 ambulante Massnahme
- StGB Art. 67b Electronic Monitoring (EM) zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten
- StGB Art. 77a Arbeitsexternat (AEX)
- StGB Art. 77b und 79 Halbgefängenschaft (HG) StGB
- StGB Art. 78 Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)
- StGB Art. 79b Electronic Monitoring (EM) (anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates)
- StPO Art. 237 Electronic Monitoring (EM) zur Überwachung von Ersatzmassnahmen
- JStPO Art. 3, JStGB Art. 16a Abs. 2, 3
- Electronic Monitoring (EM) als Ersatzmassnahme für Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und den Vollzug von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen
- Sicherheitshaft nach Art. 364 StPO
- Fürsorgliche Unterbringung (FU) in Einrichtungen
- Bewährungsaufgaben bei begleitetem Wohnen

### I. Name und Zweck

1. Unter dem Namen «IGAplus» existiert ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
2. Die Kernaufgaben liegen im risiko- und desistanceorientierten Vollzug sowie im individualisierten Schnittstellen- und Übergangsmanagement. IGAplus bietet ein Netzwerk für interorganisatorische Kooperationen und pflegt den Austausch mit den Strafvollzugskongressen, einweisenden Behörden, Fachverbänden und Organisationen.

IGAplus setzt sich für Wissensvermittlung ein und bietet eine Plattform für den Fachaustausch. Dabei engagiert sich IGAplus für die Förderung und Weiterentwicklung von Qualität in der Praxis.

3. Der Verein kann alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen. Er hat keinen Erwerbszweck.

### II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder können juristische Personen sein. Aktivmitglieder sind private oder staatliche Institutionen, welche aussenorientierte Vollzugsformen umsetzen. Die Passivmitgliedschaft steht für vollzugsunterstützende Organisationen des Gemeinwesens, Fachverbände, Behördenvertretungen und übrige Vollzugseinrichtungen im Straf- und Massnahmenvollzug offen.

5. Die Passivmitgliedschaft konstituiert sich durch Anmeldung auf der Webseite des Vereins und die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Die Aktivmitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Gesuche um Mitgliedschaft können unbegründet abgelehnt werden. Die Mitgliederinstitutionen werden jeweils an der Mitgliederversammlung über Neuaufnahmen informiert. Bestehen seitens Vorstands begründete Vorbehalte gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds, werden diese an der Mitgliederversammlung kommuniziert.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied, das seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Statuten resp. Vereinsbeschlüsse verletzt, kann nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

### **III. Organisation**

#### *A. Organe*

7. Die Organe der IGAPlus sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisor/Revisorin

#### *B. Mitgliederversammlung*

8. Das oberste Organ der IGAPlus ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahrs statt. Die Traktandenliste mit allfälligen Wahlvorschlägen wird zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und des Revisors/der Revisorin
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Vorstands und des Revisors/der Revisorin
  - f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
  - g) Genehmigung des Jahresbudgets
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - i) Änderung der Statuten
  - j) Auflösung des Vereins
10. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

11. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Alle Stimmberechtigten haben das gleiche Stimmrecht. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung oder ein Rechtsgeschäft zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (einfaches Mehr) der anwesenden Mitglieder notwendig.

#### *C. Vorstand*

12. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (vgl. Ziff. 9) – selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
13. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Spesenentschädigung.
14. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
15. Die Aufgaben der einzelnen Funktionen sind im Aufgabenbeschrieb festgehalten. Der Vorstand führt alle Geschäfte und die Angelegenheiten der IGAPlus und erledigt sie selbständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Ausgabenkompetenz obliegt dem Vorstand.
16. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ein Drittel, mindestens aber zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
17. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### *D. Revisor / Revisorin*

18. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor oder eine Revisorin. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
19. Der Revisor/die Revisorin prüft die Buchführung und Jahresrechnung der IGAPlus, erstattet Bericht und empfiehlt die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands zuhanden der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **IV. Finanzierung, Haftung und Auflösung des Vereins**

20. Die IGAPlus finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
21. Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand unter vorheriger schriftlicher Mitteilung an das säumige Mitglied ausgeschlossen werden. Für

den Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bedarf es keinen Beschluss der Mitgliederversammlung.

22. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
23. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Scheitert ein Antrag auf Auflösung des Vereins an der erforderlichen Mehrheit und gelingt es in der Folge nicht, die Organe gemäss Statuten zu bestellen, so genügt für die Auflösung des Vereins die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
24. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das allfällig verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung in Aarau vom 31.03.2026 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18. März 2024. Sie treten per sofort in Kraft.

Aarau, 31. März 2026